

Erstet täglich  
früh 6 1/2 Uhr.

Redaction und Expedition  
Johannisstraße 33.  
Beruht auf dem Recht Sr. Majeestät.  
Sprechstunde d. Redaction  
Samstags von 11-12 Uhr  
Sonntags von 9-10 Uhr.

Annahme der für die nächst-  
folgende Nummer bestimmten  
Inserate in den Wochentagen  
bis 3 Uhr Nachmittags.

# Leipziger Tageblatt

und  
**Anzeiger.**

Amtsblatt des Königl. Bezirksgerichts und des Rathes der Stadt Leipzig.

**Anlage 10100.**  
Abonnementpreis  
vierteljährlich 1 Thlr. 7 1/2 Ngr.,  
incl. Fracht 1 Thlr. 10 Ngr.  
Jede einzelne Nummer 2 1/2 Ngr.  
Gebühren für Extrablätter  
ohne Postbeförderung 9 Thlr.  
mit Postbeförderung 12 Thlr.  
Inserate  
4spaltige Bourgeoiszeile 1 1/2 Ngr.  
Größere Schriften  
laut unterm Preisverzeichnis.  
Reclamen unter d. Redactionsricht  
die Spaltzeile 2 Ngr.  
Filiale:  
Otto Riemm, Universitätsstr. 22,  
Local-Comptoir Dainstraße 21.

N<sup>o</sup> 202.

Sonnabend den 20. Juli.

1872.

## Zur gefälligen Beachtung.

Unsere Expedition ist morgen  
**Sonntag den 21. Juli nur Vormittags bis 1 1/2 Uhr**  
geöffnet.  
**Expedition des Leipziger Tageblattes.**

### Bekanntmachung.

Zu Vermeidung unerfüllbarer Anforderungen wird hierdurch noch besonders darauf aufmerksam gemacht, daß während der angeordneten Ferien  
**vom 21. Juli bis zum 31. August**  
binnen den Gerichtsferien bei dem Bezirksgerichte und dessen gerichtsamtl. Abtheilungen nur dringliche Sachen expedirt werden können.  
Leipzig, den 18. Juli 1872. Das Directorium des Königl. Bezirksgerichts.  
Dr. Roß.

### Bekanntmachung.

Nach Einführung des neuen Maßsystems hat eine Umrechnung der in unserm Tarif vom 27. April d. J. enthaltenen Maße der von Schaustellern, Schankwirthen u. s. w. rüchlich ihres Gewerbebetriebes auf den hiesigen öffentlichen Plätzen während der Messe und des Wollmarktes zu errichtenden Pflanzeln und sonstigen Gebäuden erfolgen müssen; außerdem haben wir einige Änderungen des mit dem Tarif veröffentlichten Regulativs beschlossen.  
Wir machen deshalb das Regulativ nebst Tarif fernweit bekannt und bestimmen andurch, daß jedes von uns mit der Maßstabmessa 1872 in Kraft tritt.  
Alle Beteiligten haben dessen Bestimmungen genau zu erfüllen; Zuwiderhandlungen werden mit den angedrohten Strafen geahndet werden.  
Leipzig, 22. Juni 1872. Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Roß. Jerusalem.

### Regulativ.

den Gewerbebetrieb der Schausteller, Schankwirthen und Victualienhändler auf den hiesigen öffentlichen Plätzen während der beiden Hauptmessen und des Wollmarktes betreffend.

- § 1. In dem Gewerbebetrieb der Schausteller, Schankwirthen und Victualienhändler auf den hiesigen öffentlichen Plätzen bedarf es nicht der Erlaubnis des Rathes der Stadt Leipzig; diese wird nur für die beiden hiesigen Hauptmessen, und zwar, sofern nicht durch Rathesbeschluss in einzelnen Fällen etwas Andern beschließt, nur für die eigentlichen drei Wochentage, sowie für den Wollmarkt erteilt; jeder Gewerbebetrieb außerhalb der festgesetzten Zeit ist bei einer Geldstrafe bis zu 50 Thlr., die im Ueberschuss in Haft zu verwandeln ist, unterlagt.
- § 2. Die Schausteller, Schankwirthen und Victualienhändler haben ihre Buden und Stände vor dem Beginn der Messe dem Rathe anzumelden und die Plätze zu errichten.
- § 3. Das Anbringen der Gebäude zum Aufstellung von Plätzen für Buden und Stände darf nur nach Ablauf der einen Messe für die darauffolgende Messe, beziehentlich für den Wollmarkt nur nach Ablauf der Ostermesse erfolgen; es kann mündlich oder schriftlich, auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Beauftragten bewirkt werden.
- § 4. Bei Stellung des Gebäudes ist die Art des beabsichtigten Gewerbebetriebes, die Länge, Tiefe und Höhe der Buden, beziehentlich die Größe des beabsichtigten Platzes genau anzugeben. Für Buden, die über 7 Meter Tiefe oder 8,00 Meter Länge oder 3,00 Meter Höhe erhalten sollen, sind zugleich Bauzeichnungen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen, einzureichen. Schausteller haben die Einreichung ihres Gesuchs den für ihren Gewerbebetrieb von der Königl. Staatsregierung angeordneten Legitimationschein beizufügen und rüchlich der erfolgten Gewerbezahlung sich auszuweisen.
- § 5. Ueber jede erteilte Erlaubnis wird ein Concessionsschein ausgestellt, der jedoch, insofern Seiten des Rathes von dem Ansuchenden die Bestellung einer Caution gefordert wird, erst ausgestellt werden soll, wenn die Caution erlegt worden ist.
- § 6. Für die Buden, die über 7 Meter Tiefe oder 8,00 Meter Länge oder 3,00 Meter Höhe haben, ist es gestattet, die Säulen und Stützen einzugraben, alle übrigen Buden müssen auf Schwellen errichtet werden, das Holzwerk muß bei sämtlichen Buden abgedeckt werden; für bloße Pflanzeln kann das Einschlagen der Pfähle genehmigt werden.
- § 7. Buden, welche das in vorstehendem §. angegebene Maß nicht erreichen, sowie Caroussell und Jelle, dürfen bei Vermeidung einer im Fall des Ueberschusses in Haft zu verwandelnden Geldstrafe von 5 Thlr. für jeden Tag des früheren Aufbaues, erst Donnerstag vor Beginn der Messe aufgestellt werden und müssen bis Dienstag nach der Messe bei gleicher Strafe für jeden Tag der Dauer entfernt sein; ein Aufbau nach Beginn der Messe ist in der Regel unstatthaft. Für den Wollmarkt bestimmte Buden dürfen erst am Tage vor Beginn desselben errichtet werden und muß deren Abbruch am Tage nach Schluss des Wollmarktes vollendet sein.
- § 8. Für Buden, welche über 7,00 Meter Tiefe oder 8,00 Meter Länge oder 3,00 Meter Höhe haben, wird der Aufbau mit dem Montag der der Vorkommende vorausgehenden Woche gestattet. Der Abbruch muß bei Vermeidung einer im Falle des Ueberschusses in Haft zu verwandelnden Geldstrafe von 50 Thlr. bis zum Sonnabend nach der Messe beendet sein; in gleiche Strafe verfällt auch der mit dem Aufbau beauftragte Bauhandwerker, beziehentlich Bauunternehmer.
- § 9. Das Erben und die Wiederherstellung der benutzten Plätze geschieht durch die Stadtverwaltung auf Kosten der Schausteller und Budeninhaber.
- § 10. Die Aufstellung der Buden hat unter Aufsicht und nach Anweisung der Rathesbeamten auf den von denselben angewiesenen Plätzen zu erfolgen; keine Bude darf in Gebrauch genommen werden, bevor sie von dem dafür bestimmten Beamten geprüft und genehmigt worden ist. Zuwiderhandlungen verfallen in eine Geldstrafe bis zu 50 Thlr., beziehentlich in Haftstrafe, haben auch die obrigkeitlichen Verfügungen zu verfügender Befehlsgewalt der Bude zu gewärtigen.
- § 11. Die Buden dürfen rüchlich ihrer Form, Bauart und ihres Anstrichs keinen ungeschönten Anblick gewähren und sind daher insbesondere die Dachungsmittel nicht minder als die Vermauerung der Wände aus Material von gleicher Beschaffenheit und Farbe herzustellen.
- § 12. Anbauten, falls solche überhaupt gestattet werden, müssen derart hergestellt werden, daß das Aeußere des Aufbaues kein das Auge beleidigendes Ansehen hat. Größere Kockeinrichtungen, Vertiefungen im Erdboden zu Kellerwerken und Pissoirs dürfen nicht angebracht werden.
- § 13. Bei Schaustellungen, durch welche der öffentliche Verkehr gestört werden kann, ist in der Regel eine Einfriedigung von mindestens 3 Meter Höhe erforderlich; nach Ermessen des Rathes sind dieselben lediglich in einer vollständig überbauten Bude auszubauen.
- § 14. Die Schaustellungen dürfen niemals obscene oder sonst anstößige, die öffentliche Sittlichkeit oder religiöse Gefühle verletzende Gegenstände enthalten. Desgleichen sind Spiele, welche aus dem Zufall abhängen und unter die Bestimmungen des Gesetzes vom 11. April 1864 bez. §. 284 des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund vom 31. Mai 1870 fallen, untersagt.
- § 15. Den Rathes- und Polizeibeamten, welche mit diefalls von dem Rathe, beziehentlich dem Polizeicommissar angeordneten Legitimationschein versehen sind, ist jederzeit der unentgeltliche Eintritt in jede Bude, beziehentlich jeden Stand, und auf jeden der verschiedenen Plätze zu gestatten, ihren Anordnungen ist unweigerlich Folge zu leisten, widrigenfalls dem Rathe die Rücknahme der Concession jederzeit zusteht.
- § 16. Für die Benutzung des Platzes, ferner an Armenecassenbeiträgen, Wächtergeld, für die Errichtung der Budeneinrichtung, für Wiederherstellung des Platzes, sowie an Concessionssporteln sind die aus dem Tarif A sich ergebenden Sätze und zwar insbesondere in der 2. Woche der Messe zu be-

zahlen; für den Wollmarkt gilt der Tarif B. und sind die diefallsigen Gebühren bei Empfangnahme des Concessionsscheins zu berichtigen.

Die Budenwächter werden von dem Rathe angestellt.  
§ 17. Die nach §. 5 zu erlegenden Cautionen haften für alle Verpflichtungen und Strafen, die in dem Regulativ bestimmt sind, und werden erst, nachdem allen diefallsigen Verbindlichkeiten Genüge geschehen ist, bezüglich unter Abzug der diefalls dem Rathe zustehenden Forderungen zurückerstattet.

§ 18. Nach der Concession von der Concession bis zum Beginn der Messe keinen Gebrauch, so steht dem Rathe die Befugnis zu, über den angewiesenen Platz anderweit zu verfügen; es ist jedoch auch solchenfalls der Concessionar verpflichtet, den zehnten Theil der Caution als Conventionalstrafe inne zu lassen; verfügt jedoch der Rath über den Platz nicht, so werden von der Caution alle die regulativmäßigen Zahlungen ebenso, als wenn Concessionar von dem Plage Gebrauch gemacht hätte, in Abzug gebracht.  
Leipzig, den 22. Juni 1872.

Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Roß. Jerusalem.

### Tarif A.

Es haben die Inhaber von Schau- und Schankbuden sowie sonstigen Schau- und Victualienständen zu entrichten:

<b>I. An Platzgeld:</b>		<b>IV. An Budenwächtergeld:</b>	
von Buden bis 30 Q.-Meter für den Q.-Meter	1 5	von jedem laufenden Meter	4 5
von Buden über 30 Q.-Meter für den Q.-M.	2 5	<b>V. An Baubefugigungsgeld:</b>	
von Schankbuden für den Q.-Meter	3 —	per Q.-Meter	4 —
<b>II. An Caution:</b>		Gemöhnliche Reg- und Markt-buden, welche den vorgenannten Zweck nicht dienen, unterliegen der Befugigung nicht und ist deshalb Gebühr nach V nicht zu bezahlen.	
für Buden bis 30 Q.-Meter	6 —	<b>VI. An Gebühr für Wiedererrichtung des Platzes:</b>	
" " " 60 " "	14 —	a) von auf Schwellen erbauten Buden, einschließlich der Belte für den Q.-Meter	— 6
" " " 100 " "	24 —	b) von Buden mit eingegrabenen Säulen für den Q.-Meter	— 1 —
" " " 150 " "	32 —	<b>VII. Armenecassenabgabe:</b>	
" " " 180 " "	40 —	von jedem Q.-Meter	2 5
" " " 300 " "	70 —	Als geringster Beitrag wird 5 Ngr. festgesetzt.	
" " " 500 " "	115 —		
" " " über 500 " "	140 —		
<b>III. An Concessionsgeld:</b>			
a) für Aushangverkauftände	5 —		
b) " " Buden bis 60 Q.-Meter	10 —		
c) " " " 100 " "	15 —		
d) " " " 150 " "	20 —		
e) " " " 300 " "	1 —		
f) " " " 500 " "	1 15 —		
g) " " " über 500 " "	2 —		

### Tarif B.

Für während des Wollmarktes aufgestellte Schau- wie Schankbuden u. s. w. haben die Budeninhaber die Sätze des Tarifs A. nur zum vierten Theil zu entrichten, mit alleiniger Ausnahme des Concessionsgeldes unter III, welches unvermindert bleibt.

### Bekanntmachung.

Das 23. Stück des diesjährigen Reichs-Gesetzblattes ist bei uns eingegangen und wird bis zum 6. d. Mts. auf dem Rathhause öffentlich aushängen. Dasselbe enthält:

- Pr. 857. Gesetz, betreffend die Kontrolle des Reichshaushaltes für das Jahr 1872. Vom 5. Juli 1872.
- 858. Special-Konvention zwischen Deutschland und Frankreich, die Zahlung des Restes der französischen Kriegskosten-Entschädigung u. betreffend. Vom 29. Juni 1872.
- 859. Bekanntmachung, betreffend die Schiffsvermessungs-Ordnung. Vom 5. Juli 1872.
- 860. Aenderliche Abgrenzung des Jurisdictionsbereiches des Kaiserlichen Konsulats in Konstantinopel.
- 861. Exequatur-Ertheilung.

Hierüber  
Druckfehler-Berichtigungen, das Militär-Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich betreffend.  
Leipzig, den 18. Juli 1872. Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Roß. Gerull.

### Bekanntmachung.

Dem neuen Krankenhaus an der Waisenhausstraße haben wir die officielle Bezeichnung:  
„**Städtisches Krankenhaus zu St. Jacob**“  
und den in die früher vom Jacobshospitale benutzten Gebäude an der Rosenthalgasse verlegten Anstalten des Georgenhauses die officielle Bezeichnung:  
„**Straf- und Versorgungskast zum Georgenhaus**“  
beiglegt.  
Leipzig, am 18. Juli 1872. Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Roß. G. Reckler.

### Bekanntmachung.

Das Georg Kiebel von Löwenstern'sche Stipendium im Betrage von 26 Thlr. 29 Ngr. 4 Pf. jährlich ist von uns mit Michaelis d. J. an einen aus Preußen oder sonst aus Schlefien gebürtigen Studenten, der alljährlich wirklich studirt, auf 2 Jahre zu vergeben.  
Etwas Bewerber um dieses Stipendium fordern wir hierdurch auf, ihre Gesuche nebst den erforderlichen Zeugnissen bis zum 1. August d. J. bei uns einzureichen.  
Leipzig, am 6. Juli 1872. Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Roß. G. Reckler.

### Bekanntmachung.

Die Zinsen der Frege'schen Stiftung zur Belohnung treuer und völlig unbescholtener Dienstboten, welche mindestens 20 Jahre hindurch bei einer oder zweien Herrschaften in hiesiger Stadt gedient haben, sind am 30. August d. J. in Beträgen von mindestens 10 Thalern zu verteilen.  
Bewerbungen sind bis zum 17. August d. J. unter Vorlegung von Zeugnissen der Dienstherrschaften bei uns anzubringen. Spätere Anmeldungen so wie Bewerbungen von Dienstboten, welche aus obiger Stiftung bereits ein Mal belohnt worden sind, können nicht berücksichtigt werden.  
Leipzig, den 1. Juli 1872. Der Rath der Stadt Leipzig.  
Dr. Roß. G. Reckler.

### Holz-Auction.

Freitag, den 26. d. Mts. sollen von Nachmittags 3 Uhr an im Sonnenwälder Meier auf dem Rahlsholze Abth. 6b und 7b und auf dem Mittelwäldchlage im Rahlsholze Abth. 13a, 14b, 19a und 20 d  
ca. 700 Stochholzhäufen  
unter den an Ort und Stelle angeschlagenen Bedingungen an den Meißbietenden verkauft werden.  
Zusammenkunft auf dem Rahlsholze an der hohen Brücke bei Sonnenwäld.  
Leipzig, am 17. Juli 1872. Des Rathes Hordireputation.